

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

04.02.2022

Drucksache 18/19217

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt SPD vom 08.10.2021

Steinbruch Gräfenberg: Wie gut funktionieren die staatlichen Kontrollmechanismen?

In Gräfenberg, Landkreis Forchheim in Oberfranken wird in zwei Steinbrüchen Kalk abgebaut. Ein Genehmigungsverfahren zur Verfüllung eines Steinbruches mit teilweise sogenanntem niedrig belastetem Abfall wie Gleisschotter und Bauschutt ist vorläufig abgeschlossen und wurde vom Landratsamt (LRA) Forchheim für den Betreiber negativ beschieden. Insbesondere bei der Kontrolle von Genehmigungsauflagen und des Wasserschutzkonzeptes bestehen Unstimmigkeiten. Die wasserwirtschaftlichen Gesamtbewertungen des Wasserwirtschaftsamts Kronach von 2019 und 2021 kommen zu gegensätzlichen Ergebnissen hinsichtlich Empfindlichkeit und Schutzfunktion des Standortes. Berichten zufolge wurde die Brühlbachquelle nach 15 Jahren nun zum ersten Mal beprobt, obwohl der Betreiber seit 2006 die Auflage hatte, die Quelle halbjährlich zu untersuchen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.1	Warum wurden erstmals im Jahr 2021 Proben der Brühlbachquelle ent- nommen, obwohl 2006 eine halbjährliche Beprobung festgelegt wurde?	3
1.2	Seit wann sind die Staatsregierung bzw. die zuständigen Behörden über die nicht eingehaltenen Auflagen zur Beprobung in Kenntnis?	. 3
1.3	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die lokalen Behörden die Genehmigungsauflagen hinreichend kontrollieren?	. 3
2.1	Wann haben die örtlichen Behörden jeweils von diesen Missständen bzw. Verstößen erfahren (bitte mit chronologischer Darstellung)?	. 3
2.2	Wann wurden die zuständigen Aufsichtsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt?	. 4
2.3	Welchen Anordnungen, Auflagen oder Sanktionen, wie Bußgelder, haben die zuständigen Behörden im Rahmen der o.g. Kontrollen verhängt?	4
3.1 3.2	Welche Aufsichtsbehörden sind im vorliegenden Fall zuständig?	. 4
3.3	Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass die Aufsichtsbehörden angeblich keine Kenntnis über die Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen hatten?.	. 4
4.1	Wie beurteilt die Staatsregierung das Vorgehen der zuständigen Behörden (lokale und Aufsichtsbehörden) in den letzten Jahren?	. 4
4.2	Welche Kontrollen wurden in den letzten 15 Jahren hinsichtlich der Auflagen zur Anzahl der erlaubten LKW-Abfahrten und Abbaumengen durchgeführt (bitte unter Angabe der einzelnen Kontrollen sowie Ergebnisse)?	. 5
4.3	Welche Konsequenzen wie Anordnungen, Auflagen oder Sanktionen ergaben sich aus o.g. Kontrollen?	. 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Mit welcher jeweiligen Datengrundlage kam das Wasserwirtschaftsamt Kronach auf seine wasserwirtschaftliche Gesamtbewertung des Standortes für den Steinbruch Gräfenberg in den Gutachten vom 04.02.2019 bzw. 14.07.2021?	5
5.2	Wie erklären und bewerten Staatsregierung bzw. zuständige Behörden die unterschiedlichen Bewertungen des Wasserwirtschaftsamtes?	5
5.3	Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Genehmigungsprozess?	.5
6.1	Wie bewerten die Staatsregierung bzw. die zuständigen Behörden die geologische Störung, die in den aktuellen Antragsunterlagen festgestellt wurde?	6
6.2	Welche Konsequenzen hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit werden daraus gezogen?	6
7.1	Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit einer erneuten Gesamt- bewertung des Standortes, nachdem das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum 01.10.2021 einen evaluierten Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen veröffentlicht hat (falls nicht, bitte begründen)?	6
7.2	Wurden bei der Evaluierung des Verfüll-Leitfadens die speziellen Charakteristika des Standortes Kronach berücksichtigt, da dieser laut Wasserwirt-	0
	schaftsamt als Sonderfall zu verstehen ist (falls nicht, bitte begründen)?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.11.2021

- 1.1 Warum wurden erstmals im Jahr 2021 Proben der Brühlbachquelle entnommen, obwohl 2006 eine halbjährliche Beprobung festgelegt wurde?
- 1.2 Seit wann sind die Staatsregierung bzw. die zuständigen Behörden über die nicht eingehaltenen Auflagen zur Beprobung in Kenntnis?

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Forchheim vom 30.10.2006 enthält unter Ziffer II.7.3.1.4 "Umfang, Häufigkeit und Dauer der Grundwasseruntersuchung" eine Auflage, die den Betreiber verpflichtet, im Rahmen der Grundwasserüberwachung die bereits bisher beobachtete Kalkachquelle und zusätzlich die Quelle westlich des Abbaus im nordöstlichen Bereich des Waldgrundstückes Flurnummer 719 der Gemarkung Walkersbrunn – die sog. Brühlbachquelle – heranzuziehen und in halbjährlichem Abstand zu untersuchen.

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörden wurde der Betreiber im September 2010 darüber informiert, dass eine Beprobung der Brühlbachquelle, die eine episodische Schüttung aufweist, mit Beginn des Abbaus zu erfolgen habe. Im Rahmen einer Ortseinsicht im November 2014 wurde durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach festgestellt, dass eine Probenahme mangels Schüttung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Da kein geeigneter Standort für eine ordnungsgemäße und unbeeinflusste Probenahme gefunden werden konnte, wurde die Beprobung der Brühlbachquelle in Absprache mit dem WWA zunächst ausgesetzt und der Betreiber dementsprechend auch nicht zum Vollzug dieser Auflage angehalten.

Nach einem Ortstermin im Frühjahr 2021 wurde die Brühlbachquelle – zusätzlich zur bereits länger beprobten Kalkachquelle – in das Untersuchungsprogramm aufgenommen. Bei einer Probenahme im April 2021 wies die Quelle wieder keine Schüttung auf, sodass ersatzweise ein anderer Wasseraustritt beprobt wurde. Diese vom Betreber gewählte Probeentnahmestelle stellte sich bei einer Ortsbegehung des WWA im Juni 2021 aufgrund ihrer Lage und möglicher Schadstoffeinträge von einer im Umfeld gelegenen Straße als nur bedingt geeignet dar.

Mangels praktikabler Alternativen hält das WWA für die nächsten Jahre zu "Beweissicherungszwecken" (Vorher-Nachher-Vergleich des nach Westen voranschreitenden Abbaus) grundsätzlich an der ursprünglichen Probenahmestelle und der Beprobungshäufigkeit an der episodisch schüttenden Quelle (Flurnummer 719) fest.

1.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die lokalen Behörden die Genehmigungsauflagen hinreichend kontrollieren?

Die Kontrolle eines genehmigungskonformen Steinbruchbetriebes obliegt der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen der regelmäßigen Anlagenüberwachung nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zudem erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch das WWA Kronach.

2.1 Wann haben die örtlichen Behörden jeweils von diesen Missständen bzw. Verstößen erfahren (bitte mit chronologischer Darstellung)?

Die Auflage war zunächst nur bedingt zur Erreichung des mit ihr angestrebten Zieles geeignet und das Aussetzen der Probenahme dementsprechend mit dem zuständigen WWA vereinbart.

Chronologische Darstellung (siehe auch Antwort zu 1.1 und 1.2):

- 30.10.2006: Änderungsgenehmigungsbescheid mit entsprechender Auflage
- 23.09.2010: Mitteilung des WWA Kronach an das LRA Forchheim, dass die Auflage Nr. II.7.3.1.4 im Genehmigungsbescheid vom 30.10.2006 mit Abbaubeginn gilt sowie Information des Betreibers hierüber durch das WWA

- 05.11.2014: Abstimmung zwischen Steinbruchbetreiber und WWA Kronach mit Ortseinsicht; eine repräsentative Probenahme war mangels Schüttung nicht möglich, daher stimmte das WWA der Aussetzung der Probenahme zu.
- 27.11.2020: Mitteilung des WWA an das LRA Forchheim, dass Probenahme ab 2021 zu erfolgen hat, ggf. an einer weniger geeigneten Stelle
- 13.04.2021: Probenahme an der im Bescheid festgelegten Stelle am Brühlbach erneut nicht möglich, sodass auf eine alternative, weniger geeignete Stelle ausgewichen wurde.
- 22.06.2021: Ortseinsicht durch WWA Kronach zur fachlichen Prüfung der Eignung der Probenahmestelle
- 30.07.2021: Erneute Prüfung der Einhaltung wasserwirtschaftlicher Auflagen im Zuge der Prüfung des Jahresberichtes des Steinbruches. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

2.2 Wann wurden die zuständigen Aufsichtsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt?

Die Regierung von Oberfranken als zuständige Aufsichtsbehörde ist in der Regel nicht in den Vollzug der Überwachung eingebunden. Im konkreten Fall des Steinbruches Gräfenberg bestand bisher kein Anlass, die Aufsichtsbehörde zu beteiligen. Die Regierung von Oberfranken erlangte von der Thematik nach eigenen Angaben erstmals im Rahmen der hier gegenständlichen Schriftlichen Anfrage Kenntnis.

2.3 Welchen Anordnungen, Auflagen oder Sanktionen, wie Bußgelder, haben die zuständigen Behörden im Rahmen der o.g. Kontrollen verhängt?

Nachdem im Rahmen der Ortseinsicht vom 05.11.2014 festgestellt wurde, dass keine geeigneten Bedingungen für eine Probenahme der Brühlbachquelle vorhanden waren, erfolgte eine Aussetzung der Probenahme mit Einverständnis des WWA Kronach. Aus diesem Grund erfolgten keine Sanktionen.

3.1 Welche Aufsichtsbehörden sind im vorliegenden Fall zuständig?

Im vorliegenden Fall ist die Regierung von Oberfranken die zuständige Aufsichtsbehörde.

- 3.2 Welche konkreten Maßnahmen und Sanktionen wurden von den zuständigen Aufsichtsbehörden aufgrund der unzureichenden Kontrolle und Einhaltung der Genehmigungsauflagen getroffen?
- 3.3 Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass die Aufsichtsbehörden angeblich keine Kenntnis über die Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen hatten?

Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 2.2 und 2.3 erwähnt, gab es bisher keine Veranlassung, die Regierung von Oberfranken einzubeziehen.

4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung das Vorgehen der zuständigen Behörden (lokale und Aufsichtsbehörden) in den letzten Jahren?

Aus heutiger Sicht hätte eine klarere Kommunikation zwischen den örtlichen Behörden erfolgen können. Es wurde vereinbart, dass künftig die Beprobung der Brühlbachquelle zu einem Zeitpunkt durchgeführt wird, bei dem die Schüttung der Quelle wahrscheinlich ist. Die Beprobung der Kalkachquelle erfolgt regelmäßig und die Ergebnisse waren stets unauffällig.

Die Regierung von Oberfranken erlangte von der Problematik erstmals im Rahmen der hier gegenständlichen Schriftlichen Anfrage Kenntnis.

- 4.2 Welche Kontrollen wurden in den letzten 15 Jahren hinsichtlich der Auflagen zur Anzahl der erlaubten LKW-Abfahrten und Abbaumengen durchgeführt (bitte unter Angabe der einzelnen Kontrollen sowie Ergebnisse)?
- 4.3 Welche Konsequenzen wie Anordnungen, Auflagen oder Sanktionen ergaben sich aus o.g. Kontrollen?

Nach Auskunft der nachgeordneten Behörden wird die Einhaltung der genehmigten Abbautiefe und Abbaufläche regelmäßig im Rahmen der Fremdüberwachung durch ein Ingenieurbüro sowie der behördlichen Anlagenüberwachung gemäß § 52 BlmSchG überwacht. Da die bisherigen Genehmigungen für den Steinbruchbetrieb keine zahlenbzw. mengenmäßige Begrenzung der LKW-Abfahrten und Abbaumengen vorsehen, waren diesbezügliche Kontrollen nicht veranlasst.

5.1 Mit welcher jeweiligen Datengrundlage kam das Wasserwirtschaftsamt Kronach auf seine wasserwirtschaftliche Gesamtbewertung des Standortes für den Steinbruch Gräfenberg in den Gutachten vom 04.02.2019 bzw. 14.07.2021?

Nach Auskunft des WWA Kronach wurden der Bewertung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- "Bericht über die Erkundung und Feststellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Steinbruches Gräfenberg der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Egloffsteiner Str. 21, Stadt Gräfenberg; Standortbeurteilung im Zusammenhang mit der geplanten Folgenutzung/Rekultivierung" – heka Technik, 18 07 2017
- "Bericht über die Abnahme einer Sorptionsschicht durch die Untersuchung von Bodenproben auf ihre Kationenaustauschkapazität KAK_{eff} sowie über die Ermittlung der Kornverteilung zur Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes kf im Rahmen der Standortaufwertung auf dem Gelände des Steinbruches Gräfenberg der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Verfüllabschnitt BA1" – heka Technik, 05.11.2017
- Grundlagendaten (HK100, dGK25 bzw. GK25, Daten aus dem Bodeninformationssystem und dem Gewässeratlas)

Zusätzlich wurden bei der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 14.07.2021 Unterlagen aus dem laufenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt; hier insbesondere detaillierte Einwendungen mit inhaltlichem Bezug auf das Gutachten des WWA Bamberg vom 04.03.2005 im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zum Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Kalksteinbruches der Fa. Deuerlein, Gräfenberg in den Gemarkungen Gräfenberg und Walkersbrunn.

5.2 Wie erklären und bewerten Staatsregierung bzw. zuständige Behörden die unterschiedlichen Bewertungen des Wasserwirtschaftsamtes?

Bei der ersten Bewertung hat die Fachbehörde ausschließlich die vertikale Bewegung des Wassers betrachtet; der Fokus lag auf der als ausreichend qualifizierten vertikalen Schutzfunktion. Im weiteren Verfahrensverlauf wurde deutlich, dass sich aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der aktuellen Erkenntnisse die horizontalen Schichten hinsichtlich ihrer Schutzfunktion zwar nach wie vor als ausreichend, aber letztlich als sehr dicht darstellen. Dies bedeutet, dass eine (vertikale) Durchsickerung kaum möglich und auch der horizontale Abfluss zu beurteilen ist. Bei der zweiten Betrachtung erfolgte deshalb eine Gesamtbetrachtung aller Fließwege des Wassers.

Diese zweite Betrachtung ist nun als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

5.3 Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Genehmigungsprozess?

Mit Antrag vom 20.12.2004 wurde die Erweiterung des Werkkalkbruches in der Vorrangfläche CA4 "Gräfenberg Nord" um ca. 20 ha im westlichen Anschluss an die vorhandenen Abbauflächen beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 30.10.2006 genehmigt. Mit Änderungsantrag vom 08.11.2018 wurde u.a. eine Änderung der Verfüllung mit An-

passung der Verfüllkategorie bis C1 beantragt. Aufgrund der dargelegten Einstufung kommt eine Genehmigung unter Zugrundelegung der vorgelegten Antragsunterlagen nicht in Betracht.

- 6.1 Wie bewerten die Staatsregierung bzw. die zuständigen Behörden die geologische Störung, die in den aktuellen Antragsunterlagen festgestellt wurde?
- 6.2 Welche Konsequenzen hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit werden daraus gezogen?

Die fachliche Beurteilung des WWA Kronach zu den aktuellen Antragsunterlagen ergibt hierzu Folgendes:

Der Begriff "geologische Störung" wird in der Antragserläuterung "Flächenarrondierung mit Einbeziehung Fl.Nr. 634, Gmkg. Guttenburg, Änderung der Verfüllung mit Anpassung der Verfüllkategorie bis C1" in der Version Oktober 2018 (ergänzt September 2019) am Ende des Abschnittes "7. Flächenarrondierung Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg" erwähnt. Sie findet jedoch in den weiteren Antragsunterlagen "Bericht über die Erkundung und Feststellung der hydrogeologischen Verhältnisse…" keine Erwähnung.

Die diesbezügliche Prüfung der Unterlagen durch das WWA Kronach hat ergeben, dass der Begriff hier nicht im geologischen Sinn verwandt wurde. Es handelte sich vielmehr um eine – vermutlich im Zuge des Abbaus entstandene – kleinräumige Klüftung, die die Standfestigkeit einer Steinbruchwand beeinflusste und daher bereits beseitigt wurde.

Nach allgemeinem Kenntnisstand sind keine geologischen Störungen, die auf die Durchlässigkeit der liegenden Schichten wirksame Ausmaße erreichen könnten, bekannt und auch nicht zu erwarten.

7.1 Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit einer erneuten Gesamtbewertung des Standortes, nachdem das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum 01.10.2021 einen evaluierten Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen veröffentlicht hat (falls nicht, bitte begründen)?

Die oben dargestellte Situation und die nun maßgebliche zweite Bewertung ergeben sich gerade auch bei Zugrundelegung des evaluierten Verfüll-Leitfadens in der aktuellen Fassung, die am 01.10.2021 in Kraft getreten ist.

7.2 Wurden bei der Evaluierung des Verfüll-Leitfadens die speziellen Charakteristika des Standortes Kronach berücksichtigt, da dieser laut Wasserwirtschaftsamt als Sonderfall zu verstehen ist (falls nicht, bitte begründen)?

Hauptzweck von Veranstaltungsvorschriften ist die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges. Die Anwendung auf den Einzelfall unter ggf. spezifischen Umständen ist Aufgabe der Behörden vor Ort.